

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 610 vom 13. Mai 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2019_610

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 610 du 13 mai 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 610 del 13 maggio 2020

Regeste

Einspracheentscheid vom 12. Juni 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 12. Juni 2019 (AB K24), mit welchem die Beschwerdegegnerin die Einstellung der Versicherungsleistungen per 11. Juli 2018 bestätigt hat. Streitig und zu prüfen ist, ob auch nach diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung besteht und dabei insbesondere, ob die darüber hinaus ge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Mai 2020, UV/19/610, Seite 4 klagten Beschwerden am linken Knie in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum Ereignis vom 27. Juli 2017 stehen.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). 2.2 Der Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt nebst anderem einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden voraus (BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181; SVR 2018 UV Nr. 3 S. 9 E. 3.1, 2012 UV Nr. 2 S. 6 E. 3.1). 2.2.1 Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle

Umstände, ohne die der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht als zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Mai 2020, UV/19/610, Seite 5 kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiere ("conditio sine qua non"; BGE 142 V 435 E. 1 S. 438, 129 V 177 E. 3.1 S. 181; SVR 2019 IV Nr. 9 S. 26 E. 3.1; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 21. September 2018, 8C_781/2017, E. 5.1). Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung bzw. im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosse Möglichkeit eines Zusammenhanges genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (BGE 142 V 435 E. 1 S. 438, 129 V 177 E. 3.1 S. 181; SVR 2010 UV Nr. 30 S. 121 E. 5.1). 2.2.2 Wird durch den Unfall ein krankhafter Vorzustand verschlimmert oder überhaupt erst manifest, entfällt die Leistungspflicht des Unfallversicherers erst, wenn der Unfall nicht die natürliche und adäquate Ursache des Gesundheitsschadens darstellt, wenn also Letzterer nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft zu, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (Status quo ante) oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (Status quo sine) erreicht ist (Entscheid des BGer vom 24. September 2019, 8C_22/2019 [zur Publikation vorgesehen], E. 5.1). 2.2.3 Bei organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen deckt sich die adäquate Kausalität weitgehend mit der natürlichen Kausalität; die Adäquanz hat hier praktisch keine selbstständige Bedeutung (BGE 140 V 356 E. 3.2 S. 358; SVR 2018 UV Nr. 3 S. 10 E. 3.1). 2.2.4 Die am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen und vorliegend anwendbaren Änderungen vom 25. September 2015 des UVG (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG) und vom 9. November 2016 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202; vgl. Art. 147b UVV)

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Mai 2020, UV/19/610, Seite 6 haben an den obigen Bestimmungen und der aufgeführten Rechtsprechung (vgl. E. 2.1 und 2.2 hiervor) materiell nichts geändert. 2.3 Zur Klärung der Leistungspflicht des Unfallversicherers, insbesondere der Frage der natürlichen Kausalität, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen (vgl. BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2018 IV Nr. 27 S. 87 E. 4.2.1). 3. 3.1 Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 27. Juli 2017 beim Fussball-Training das linke Knie verdrehte und stürzte. Dieses Ereignis stellt einen Unfall im Rechtssinne dar (vgl. E. 2.1 hiervor). Die Beschwerdegegnerin hat denn auch für die

danach aufgetretenen unfallkautalen Beschwerden (insbesondere) am linken Knie Versicherungsleistungen erbracht (vgl. AB K8). Umstritten ist, ob der Beschwerdeführer – basierend auf dem besagten Unfall – über die von der Beschwerdegegnerin verfügte Leistungseinstellung per 11. Juli 2018 hinaus weiterhin Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung hat. Dabei ist zu prüfen, ob die darüber hinaus geklagten Beschwerden am linken Knie in einem anspruchsbegründenden natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum Unfall vom 27. Juli 2017 stehen. Die massgeblichen medizinischen Unterlagen zeigen diesbezüglich das folgende Bild: 3.1.1 Im Notfallbericht der Klinik D. _____ vom 29. Juli 2017 (AB M2) wurde ein Trauma beim Fussballspielen Knie links mit Zustand nach Patellaluxation und Zerrung des medialen Seitenbandes diagnostiziert. Der Beschwerdeführer habe sich aufgrund einer Schwellung und Schmerzen im Notfall vorgestellt. Mittels Röntgenuntersuchung sei eine Fraktur ausgeschlossen worden. Das MRI des linken Knies habe einen deutlichen Kniegelenkserguss, eine längliche, schmale Knochenkontusionszone lateral im

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Mai 2020, UV/19/610, Seite 7 lateralen Femurkondylus, eine laterale Subluxationsstellung der Patella, eine diskrete Fissur im retropatellären Knorpel, Signalstörungen auf Höhe des medialen Retinaculum patellae, eine Zerrung des medialen Seitenbandes sowie intakte Menisken und Kreuzbänder gezeigt. Die Befunde seien am ehesten vereinbar mit einem Status nach lateraler Luxation (und spontaner Reposition) der Patella (S. 1). 3.1.2 Dr. med. E. _____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, diagnostizierte im Bericht vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 14

August 2018 (AB M11) und vom 10. Februar 2019 (AB M17) ändert ferner nichts, dass Dr. med. E. _____ im Bericht vom 10. Oktober 2018 (AB M13) einerseits verneint hat, dass der Status quo ante 12 Wochen nach erlittener Patellaluxation erreicht worden ist, und andererseits zum Schluss kam, dass der intraoperativ festgestellte Meniskusriss auf den Unfall vom 27. Juli 2017 zurückzuführen sei. Dr. med. F. _____ hat sich mit dieser Beurteilung einlässlich auseinandergesetzt und nachvollziehbar dargestellt, weshalb dieser nicht gefolgt werden kann:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Mai 2020, UV/19/610, Seite 13
In Bezug auf die am 27. Juli 2017 (unbestrittenermassen) stattgehabte Patellaluxation legte Dr. med. F._____ überzeugend dar, dass aufgrund der flachen Trochlea, der Subluxationsstellung der Patella, der deutlichen Rotationsfehlstellung des Unterschenkels gegenüber dem Oberschenkel, des geringen retropatellären Knorpelschadens und der geringen Weichteil- defekte von einer habituellen Luxation auszugehen sei und der Status quo ante unter Berücksichtigung der geringen Begleitschäden, der Innenband- zerrung und der Signalveränderung am medialen Retinaculum 12 Wochen nach dem Unfall vom 27. Juli 2017 postuliert werden könne (AB M11 S. 3 f.). Dass Dr. med. E._____ das Bestehen einer habituellen Patella- luxation verneint hat (AB M13 S. 2), ändert vorliegend – entgegen der Auf- fassung in der Beschwerde (S. 5 Ziff. 7) – nichts. Dr. med. F._____ hat einlässlich begründet, dass beim Beschwerdeführer von einer habituellen Patellaluxation auszugehen sei. Dabei wies er darauf hin, dass aufgrund der flachen Trochlea per se eine Subluxationsstellung der Patella bestehe. Zudem habe der Beschwerdeführer am 13. September 2017 – d.h. rund sieben Wochen nach dem Unfall vom 27. Juli 2017 – bei der Durchführung von „Squats“ mit wenig Gewicht das Gefühl einer Patellasub- luxation angegeben (AB M17 S. 3). Letztlich muss die Frage, ob es sich hier um eine habituelle Patellaluxation handelt, nicht abschliessend beur- teilt werden, da so oder anders der Status quo ante – entsprechend der Einschätzung des Vertrauensarztes – 12 Wochen nach der am 27. Juli 2017 erlittenen Patellaluxation erreicht worden ist. Dies steht im Übrigen im Einklang mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer Ende Oktober 2017 – und damit rund drei Monate nach dem Unfall vom 27. Juli 2017 – über eine generelle Besserung der Belastung des linken Kniegelenkes be- richtete (AB M5). Immerhin ist festzuhalten, dass am 13. September 2017 kein Unfall stattgefunden hat, wird doch ein gewöhnlicher Bewegungsab- lauf geschildert. Im Zusammenhang mit der intraoperativ festgestellten Meniskusläsion hat Dr. med. F._____ nachvollziehbar begründet, weshalb sich die Rissbil- dung medial und die Instabilität lateral mit hoher Wahrscheinlichkeit auf- grund des (krankhaft) vorbestehenden instabilen Kniegelenks im Laufe eines Jahres bis zu der Operation ausgebildet haben und damit nicht über- wiegend wahrscheinlich auf den Unfall vom 27. Juli 2017 zurückzuführen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Mai 2020, UV/19/610, Seite 14 sind. Dabei wies er insbesondere darauf hin, dass die Menisken anlässlich der bildgebenden Untersuchung vom 28. Juli 2017 intakt gewesen seien (AB M11 S. 3; vgl. AB M1). Dass die intraoperativ vorgefundene zirkuläre basisnahe Instabilität des Innenmeniskus gemäss Dr. med. E._____ retrospektiv bereits im MRI vom 28. Juli 2017 zu erkennen ist, ändert vor- liegend nichts (AB M13 S. 1), zumal Dr. med. E._____ selber bestätigt hat, dass anlässlich der bildgebenden Untersuchung vom 28. Juli 2017 keine Läsion der Menisken festgestellt worden ist (AB M13 S. 1). Gestützt darauf kann der Einschätzung des Beschwerdeführers, dass die festgestell- te Meniskusläsion bereits anlässlich der bildgebenden Untersuchung vom 28. Juli 2017 bestanden habe (Beschwerde S. 6 Ziff. 8), nicht gefolgt wer- den. Soweit Dr. med. E._____ vorbringt, dass aufgrund der festgestell- ten deutlichen Strukturveränderung der Meniskusfixation davon auszuge- hen sei, dass es beim Unfallereignis zu einer Destabilisierung der Menis- ken im Ansatzbereich an der Kapsel gekommen sei (AB M13 S. 1), hat Dr. med. F._____ unter Hinweis auf die einschlägige Fachliteratur überzeugend dargelegt, dass für eine traumatische Meniskusläsion „adäquate Begleitverletzungen“ vorliegen müssten und dass die festgestell- ten Veränderungen am Kapselbandapparat hierfür wesentlich zu gering seien (AB M17 S.

3). Wenn Dr. med. E. _____ weiter ausführt, dass die festgestellte Meniskusläsion für das noch junge Alter des Beschwerdeführers sehr atypisch und sicher traumatischen Ursprungs sei (AB M13 S. 2), hat Dr. med. F. _____ plausibel darauf hingewiesen, dass die vom Beschwerdeführer ausgeübte Sportart (Fussball) per se einen sehr hohen Verschleiss der Kniegelenke und Meniskusschäden zur Folge habe und zudem massive Knorpelschäden im Alter des Beschwerdeführers nach jahrelanger sportlicher Betätigung nicht selten seien (AB M17 S. 3). Soweit Dr. med. E. _____ – wie im Übrigen auch der Beschwerdeführer (Beschwerde S. 6 Ziff. 10) – den angeblichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 27. Juli 2017 und dem Meniskusriss links resp. der Knieinstabilität links damit begründet, dass der Beschwerdeführer vor dem Unfall beschwerdefrei gewesen sei (AB M13 S. 1), ist darauf hinzuweisen, dass gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung für den Nachweis einer unfallkausalen gesundheitlichen Schädigung die Formel "post hoc, ergo propter hoc" nicht massgebend ist, nach dessen Bedeutung eine gesund-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Mai 2020, UV/19/610, Seite 15
heitliche Schädigung schon dann als durch einen Unfall verursacht gilt, wenn sie nach diesem aufgetreten ist (BGE 119 V 335 E. 2b bb S. 341; SVR 2016 UV Nr. 24 S. 78 E. 7.2). Nach dem Dargelegten erweist sich der Sacherhalt namentlich auch hinsichtlich der Frage eines Kausalzusammenhangs – bzw. dessen Fehlen – zwischen dem Unfall vom 27. Juli 2017 und dem Meniskusriss als hinreichend abgeklärt, weshalb auf weitere Beweiserhebungen – entgegen dem Eventualantrag in der Beschwerde (S. 2 Ziff. I) – in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5 S. 368, 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 163 E. 4) zu verzichten ist. Diesbezüglich bleibt darauf hinzuweisen, dass hier zwar zwei sich widersprechende ärztliche Beurteilungen vorliegen, jedoch hat sich der Vertrauensarzt Dr. med. F. _____ einlässlich mit der Beurteilung von Dr. med. E. _____ auseinandergesetzt und nachvollziehbar begründet, weshalb dieser nicht gefolgt werden kann. 3.6 Nach dem Dargelegten ist ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 27. Juli 2017 und den nach dem 11. Juli 2018 bestehenden Kniebeschwerden links nicht überwiegend wahrscheinlich. 3.7 Da der Meniskusriss zudem eine Listenverletzung nach Art. 6 Abs. 2 UVG darstellt, muss noch geprüft werden, ob allenfalls unter diesem Titel eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin besteht. Nachdem der Meniskusriss am linken Knie – wie soeben einlässlich dargelegt wurde – nicht auf das Ereignis vom 27. Juli 2017 zurückzuführen ist und es keinen Hinweis für ein nach dem besagten Ereignis eingetretenes initiales Ereignis gibt, ist die Vermutung nach Art. 6 Abs. 2 UVG umgestossen, d.h. der diagnostizierte Meniskusriss vorwiegend auf ein krankhaftes Geschehen bzw. eine Abnützung zurückzuführen (vgl. Entscheid des BGer vom 24. September 2019, 8C_22/2019, E. 9.2). Eine Leistungspflicht besteht somit auch nicht nach Art. 6 Abs. 2 UVG. 3.8 Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich damit als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Mai 2020, UV/19/610, Seite 16
4. 4.1 Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird

eine Parteien- tschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwältin B. _____
z.H. des Beschwerdeführers - Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG -
Bundesamt für Gesundheit Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin:
Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der
schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,
Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff.
des Bun- desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge-
führt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.